

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/184 vom 6. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2010\\_184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2010_184)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/184 du 6 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/184 del 6 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 8 ATSG, Art. 28a IVG. Wahl der Methode zur Bemessung der Invalidität Art. 61 lit. g ATSG. Parteientschädigung: Mehrkosten der Vertretung bei Anwaltswechsel zufolge vorübergehenden Entzugs des Anwaltspatents (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2012, IV 2010/184).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sind die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend. Abzustellen ist auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Nach dem Wortlaut des Berichts über

die Haushaltsabklärung zu urteilen, ist die Beschwerdeführerin gar nicht gefragt worden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie einer Erwerbstätigkeit nachginge, wenn sie gesund wäre, ihre sämtlichen anderen Lebensumstände aber so wären, wie sie tatsächlich sind. Die Beschwerdegegnerin hat stattdessen auf das von der EL-Durchführungsstelle dem Ehemann angerechnete, hypothetische zumutbare Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin verwiesen und festgestellt, dass es 60% des Durchschnittseinkommens der Hilfsarbeiterinnen ausmache. Daraus hat die Beschwerdegegnerin abgeleitet, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" nur zu 60% einer Erwerbstätigkeit nachginge. Hinter dieser Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin kann nur die Annahme stehen, dass die Beschwerdeführerin auf keinen Fall in einem höheren Ausmass einer Erwerbstätigkeit nachginge, als nötig wäre, um (zusammen mit den Renteneinkünften des Ehemannes) den EL-spezifischen Existenzbedarf zu decken. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass diese Annahme richtig sein könnte. Im Gegenteil könnte aufgrund der sehr beengten wirtschaftlichen Situation des Ehepaares argumentiert werden, dass die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" eher vollzeitlich erwerbstätig wäre, denn das Renteneinkommen des Ehemannes scheint tief zu sein, die Beschwerdeführerin hat keine Kinder mehr zu betreuen und der Ehemann dürfte - wie die Angaben im Abklärungsbericht zeigen - trotz seiner Behinderung noch in der Lage sein, gewisse Aufgaben im Haushalt zu erfüllen und damit die Beschwerdeführerin von einem Teil der Haushaltarbeit zu entlasten, so dass sie nicht durch die Doppelbelastung überfordert wäre. Da die Beschwerdeführerin nicht dazu befragt worden ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie im fiktiven "Gesundheitsfall" einer Erwerbstätigkeit nachginge, fehlen die notwendigen Anhaltspunkte zur Bemessung der Erwerbsquote. Damit kann die Frage nach der anwendbaren Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades nicht beantwortet werden. Die Sache ist zur weiteren Abklärung dieses Sachverhaltselements an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

## **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund des Umstands, dass sie von einem Erwerbsanteil von lediglich 60% ausgegangen ist, die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung gebracht. Deshalb hat sie nicht nur einen Einkommensvergleich, sondern auch einen Betätigungsvergleich bezogen auf den konkreten Haushalt angestellt. Dieser Betätigungsvergleich hat einen Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin im Haushalt von 12% ergeben. Dr. D. \_\_\_ vom RAD hat dieses Ergebnis als medizinisch plausibel bezeichnet, ohne seine Auffassung aber zu begründen. Ob er beachtet hat, dass die Abklärungsperson bei einem Teil der Haushaltarbeiten die Mithilfe der Familienangehörigen als invaliditätsmindernd berücksichtigt hat, so dass der Invaliditätsgrad im Ergebnis tiefer gewesen ist als der Arbeitsunfähigkeitsgrad, lässt sich der Aktennotiz von Dr. D. \_\_\_ nicht entnehmen. Der Abklärungsbericht enthält keinen Hinweis darauf, dass die Haushaltsabklärung mehr gewesen wäre als eine Befragung der Beschwerdeführerin an Ort und Stelle. Hinter der Abklärung an Ort und Stelle steht das Beweismittel des Augenscheins (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 12 lit. d VwVG). Von einem Augenschein könnte allerdings nur gesprochen werden, wenn die Abklärungsperson die Beschwerdeführerin bei der Ausübung der einzelnen Haushaltarbeiten beobachtet hätte. Aufgrund der Angaben im entsprechenden Bericht dürfte sich die Abklärung aber auf die Protokollierung der Selbstangaben der Beschwerdeführerin beschränkt haben. Die Abklärungsperson hat offenbar keinen Versuch unternommen, diese Selbstangaben durch eine Beobachtung zu verifizieren. Im Abklärungsbericht fehlt auch ein Hinweis darauf, dass

die Abklärungsperson die Fähigkeit des Ehemannes, trotz seiner Behinderung einen Teil der Arbeiten im Haushalt zu auszuführen, oder die Möglichkeit der im Haushalt lebenden Kinder, bei der Haushaltsbesorgung mitzuhelfen, konkret abgeklärt hätte. Diese Mithilfe im Haushalt dürfte pauschal berücksichtigt worden sein. Eine Abklärungsperson ist nur dann in der Lage, die Selbstangaben einer versicherten Person anlässlich der Befragung an Ort und Stelle auf ihre Plausibilität zu prüfen, wenn sie die Art und das Ausmass der Behinderung kennt. Sie muss also wissen, welche Arbeiten medizinisch nicht mehr zumutbar sind und in welchem Ausmass die sogenannten adaptierten Arbeiten noch ausgeübt werden können. Eine Haushaltabklärung, wie sie bei der Beschwerdegegnerin üblich ist, liefert also nur dann einen überwiegend wahrscheinlich richtigen Invaliditätsgrad, wenn zuvor eine umfassende und unabhängige medizinische Abklärung erfolgt ist. Eine nachträgliche Plausibilisierung des Abklärungsergebnisses durch den Arzt ist schon deshalb problematisch, weil eine Abweichung zwischen der ärztlichen Einschätzung und dem Abklärungsergebnis bzw. den Selbstangaben der versicherten Person meist nur durch eine Ergänzung oder sogar eine Wiederholung der Haushaltabklärung aus der Welt geschafft werden kann, um so zu einem überwiegend wahrscheinlich richtigen Abklärungsergebnis zu gelangen. Auf jeden Fall muss bei einer nachträglichen medizinischen Plausibilisierung sichergestellt sein, dass der Arzt den Invaliditätsgrad der versicherten Person vor dem Abzug der (invaliditätsmindernden) Mithilfe der Familienangehörigen mit der medizinisch ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit vergleicht. Wie im Zusammenhang mit dem Einkommensvergleich noch zu zeigen sein wird, fehlt im vorliegenden Fall eine vorgängige medizinische Abklärung, die eine ausreichende Grundlage für die Haushaltabklärung geboten hätte, die es der Abklärungsperson also erlaubt hätte, die Selbstangaben der Beschwerdeführerin auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Aussage von Dr. D.\_\_\_\_, die Beurteilung im Abklärungsbericht sei medizinisch plausibel nachvollziehbar, vermag eine gründliche medizinische Abklärung nicht zu ersetzen. Der im Abklärungsbericht angegebene Invaliditätsgrad im Haushalt von 12% ist deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt.

### **E. 3**

Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrades - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Bemessung normalerweise den ersten Schritt bei der Ermittlung des massgebenden Sachverhalts bildet. Die Beschwerdegegnerin hat ihrem Einkommensvergleich eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt. Sie hat sich dabei nur auf den Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 17. Februar 2009 abstützen können. Der Hausarzt Dr. B.\_\_\_\_ hatte nämlich am 10. Oktober 2008 und am 3. Juli 2009 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit angegeben. Damit stellt sich die Frage, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C.\_\_\_\_ tatsächlich überwiegend wahrscheinlich richtig ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung auf ungewohnte Weise zustande

gekommen ist. Dr. B. \_\_\_ hat die von ihm angegebene vollständige Arbeitsunfähigkeit mit somatischen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin begründet. Dr. C. \_\_\_ ist aber Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Für sich allein würde dieser Umstand noch nicht gegen die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C. \_\_\_ sprechen, denn Arbeitsfähigkeitsschätzungen setzen nicht zwingend einen Facharztstitel für jenes medizinische Fachgebiet voraus, dem die arbeitsfähigkeitsrelevante Gesundheitsbeeinträchtigung zuzuordnen ist. Nun kommt aber hinzu, dass die "Untersuchung" durch Dr. C. \_\_\_ im Rahmen eines Assessmentgesprächs erfolgt ist, das der Ermittlung des beruflichen Eingliederungsbedarfs gedient hat. Als Grundlage einer psychiatrischen Einschätzung mag ein solches Gespräch in seltenen Einzelfällen ausreichen, vor allem wenn es bald aufzeigt, dass keine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vorliegt. Ein Gespräch kann aber weder eine bildgebende noch eine klinische Untersuchung des somatischen Gesundheitszustands ersetzen, auch wenn die Beobachtung des Verhaltens der versicherten Person während des Gesprächs Indizien zur Qualität und zum Ausmass der in Frage stehenden Gesundheitsbeeinträchtigung liefern kann. Im Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom 17. Februar 2009 fehlt jeder Hinweis darauf, dass vorher oder nachher bildgebende Verfahren beigezogen worden wären oder dass eine klinische Untersuchung stattgefunden hätte. Beim Rückenschmerzsyndrom und bei der Anämie hat Dr. C. \_\_\_ denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich seine Diagnosestellung nur auf die Anamnese stütze. Die in diesem Bericht angeführten Beobachtungen während des Gesprächs reichen offensichtlich nicht aus, um eine überzeugende medizinische Beurteilung der somatischen Situation der Beschwerdeführerin und insbesondere eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben zu können. Hätte auch Dr. B. \_\_\_ eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit angegeben, wäre die Einschätzung von Dr. C. \_\_\_ gestützt nur auf das Assessmentgespräch mit der Beschwerdeführerin möglicherweise als überzeugend zu qualifizieren. Dr. B. \_\_\_ hat aber eine diametral andere Arbeitsfähigkeitsschätzung als Dr. C. \_\_\_ angegeben. Der Bericht vom 17. Februar 2009 vermag die Einschätzung von Dr. B. \_\_\_ nicht zu widerlegen, auch wenn Dr. B. \_\_\_ dafür keine Begründung geliefert hat. Erst recht kann die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C. \_\_\_ angesichts der ungenügenden Abklärung und angesichts des Widerspruchs zur Auffassung von Dr. B. \_\_\_ nicht als überwiegend wahrscheinlich richtig qualifiziert werden. Daran vermögen auch das Ergebnis der Haushaltabklärung und die Äusserungen von Dr. D. \_\_\_ nichts zu ändern, denn die Haushaltabklärung gibt nur die Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin wieder und Dr. D. \_\_\_ hat ebenfalls keine Untersuchung vorgenommen, sondern nur die beiden sich widersprechenden, nicht belegten Arbeitsfähigkeitsschätzungen gegeneinander abgewogen. Die dem Gericht vorliegenden Akten vermögen deshalb keinen Arbeitsfähigkeitsgrad mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Das gilt sowohl bezogen auf eine Betätigung im Haushalt als auch bezogen auf eine adaptierte Erwerbstätigkeit. Dies verunmöglicht sowohl einen allfälligen Betätigungsvergleich als auch die Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens und damit einen Einkommensvergleich. Die angefochtene Verfügung ist somit in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen. Sie ist als rechtswidrig aufzuheben.

#### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgebenden Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Obsiegen

der Beschwerdeführerin zu werten. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung und für die Verfahrenskosten hat die unterliegende Beschwerdegegnerin aufzukommen. Damit ist die am 16. Juni 2010 bewilligte unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos zu betrachten. Die Beschwerdeführerin hat am 15. Juni 2011 die Zusprache einer Parteientschädigung für die Vertretung durch Rechtsanwalt Erduran (Fr. 3'357.--) und durch Rechtsanwalt Motor (Fr. 750.--) beantragen lassen. Rechtsanwalt Motor hatte am 19. August 2010 mitgeteilt, dass er die Vertretung der Beschwerdeführerin von Rechtsanwalt Erduran übernommen habe. Letzterer hat die Gerichtsleitung am 15. Juni 2011 darüber informiert, dass er die Beschwerdeführerin wieder vertrete. Die Ursache dieses beiden Wechsel ist der Gerichtsleitung nicht mitgeteilt worden. Gemäss einer im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2010 publizierten Mitteilung der Anwaltskammer des Kantons St. Gallen war Rechtsanwalt Erduran am 25. August 2009 das Anwaltspatent entzogen worden. Im aktuellen Anwaltsregister ist Rechtsanwalt Erduran seit dem 6. Juni 2011 eingetragen. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass der zweimalige Wechsel in der anwaltlichen Vertretung der Beschwerdeführerin auf den Umstand zurückzuführen ist, dass Rechtsanwalt Erduran vorübergehend das Anwaltspatent entzogen worden ist. Ausser der Anzeige des zweimaligen Wechsels ist Rechtsanwalt Motor kein Aufwand entstanden. Die geltend gemachten 3,5 Std. à Fr. 200.-- sind deshalb nicht ausgewiesen. Im Übrigen hat Rechtsanwalt Motor in seinem Schreiben vom 10. Juni 2011 (vgl. act. G 14) zugesichert, dass der durch den Anwaltswechsel entstandene Mehraufwand nicht dem Staat verrechnet werde, was auch auf die Beschwerdegegnerin übertragen werden muss. Da die Kosten des zweimaligen Wechsels (inklusive der Kosten aus der Kenntnisnahme des bisherigen Verfahrensstandes) nicht der Beschwerdegegnerin übertragen werden können, ist das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung von Fr. 750.-- für Rechtsanwalt Motor abzuweisen. Die von Rechtsanwalt Erduran geltend gemachte Honorarforderung von Fr. 3'357.-- erweist sich als übersetzt, da es sich um einen im Sinn der Kriterien des Art. 61 lit. g ATSG unterdurchschnittlichen Fall handelt. Die Parteientschädigung wird deshalb in nur teilweiser Gutheissung des entsprechenden Begehrens auf Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Da auch in Bezug auf den gerichtlichen Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) von einem unterdurchschnittlichen Fall auszugehen ist, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festgesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat also die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen und eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- zu entrichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.